Leitlinien zum Verfassen von Hausarbeiten

Diese Leitlinien sind unverbindliche Empfehlungen; die Vorgaben des jeweiligen Aufgabenstellers haben Vorrang und sollten stets beachtet werden.

I. Aufbau der Hausarbeit

1. Titelblatt
2. Sachverhalt
3. Literaturverzeichnis
4. Inhaltsverzeichnis
5. Gutachten
6. Unterschrift

- Abkürzungsverzeichnis → in Übungshausarbeiten entbehrlich, soweit die üblichen Abkürzungen verwendet werden; Zusammenstellung der Abkürzungen in: *Kirchner*, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Auflage, Berlin 2008.

Titelblatt

Bezeichnung der Vorlesung mit Angabe des Semesters, in dem die Vorlesung stattfindet; Angabe des Dozenten; Vor- und Zuname sowie Anschrift des Verfassers; Bezeichnung der Arbeit (als Hausarbeit); das Titelblatt wird als solches nicht nummeriert und auch nicht ins Inhaltsverzeichnis aufgenommen.

Bsp.: Stud. iur. Max Mustermann

Musterstr. 1

12345 Musterstadt

Matrikelnummer: 123456789

Vorlesung: Strafrecht Allgemeiner Teil im Sommersemester 2011

– Hausausarbeit –

bei Prof. Dr. …

Sachverhalt

Grundsätzlich abschreiben, es sei denn, etwas anderes wird vorgegeben.

Literaturverzeichnis

Muss die gesamte, vom Verfasser in den Fußnoten zitierte Literatur umfassen. Ins Literaturverzeichnis gehören Monographien (Dissertationen oder Habilitationsschriften), Lehr- und Studienbücher, Handbücher, Kommentare, Festschriften, Aufsätze, Rezensionen, Urteilsanmerkungen; keine Repetitorien und Skripte zitieren! Die Rechtsprechung wird allein in den Fußnoten zitiert.
Die im Literaturverzeichnis und in den Fußnoten genannten Verfasser müssen sich insoweit entsprechen. Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch zu ordnen. Mehrere Werke eines Autors sind chronologisch zu ordnen; mit der frühesten Arbeit ist zu beginnen.

Angabe von Büchern im Literaturverzeichnis:

- *Name* (Kursiv) und *Vorname* (Kursiv) des Autors
- Titel des Werks
- Auflage, Erscheinungsort und -jahr
- die abgekürzte Zitierweise

Bsp.:

Kühl, *Kristian*	Strafrecht Allgemeiner Teil 6. Auflage München 2008 (zit.: *Kühl*, AT)

Titel und Beruf des Autors werden nicht erwähnt.
Hat ein Werk mehrere Verfasser, so müssen alle aufgelistet werden und die Namen sind mittels Schrägstrichs voneinander zu trennen:

Bsp.:

Wessels, *Johannes* / *Hillenkamp*, *Thomas*	Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 2 33. Auflage Heidelberg 2010 (zit.: *Wessels*/*Hillenkamp*, BT/2)

Bsp. für die Angabe von Kommentaren:

Schönke, *Adolf* / *Schröder*, *Horst*	Strafgesetzbuch, Kommentar 28. Auflage München 2010 (zit.: Schönke/Schröder – *Bearbeiter*)

Existieren mehrere Bände, wird im Literaturverzeichnis nur der zitierte Band erwähnt.
Auch in Fußnoten zitierte Aufsätze müssen ins Literaturverzeichnis aufgenommen werden, Bsp.: *Bernsmann*, *Klaus* / *Jansen*, *Kirsten*, Heimliche Ermittlungsmethoden und ih-

re Kontrolle – Ein systematischer Überblick, StV 1998, 222 (zit.: *Bernsmann*/*Jansen*, StV 1998, 222).

Manche Zeitschriften werden nach Bänden und nach Jahrgängen angegeben, z.B. die ZStW. Hier wird zusätzlich zur Jahreszahl auch die Bandzahl angegeben, Bsp.: *Dölling*, *Dieter*, Die Neuregelung der Strafvorschriften gegen Korruption, ZStW 112 (2000), 334 (zit.: *Dölling*, ZStW 112 (2000), 334).

Aufsätze, die Festschriften oder sonstigen Sammelbänden entnommen sind, müssen mit ihrem Titel und mit ihrer Fundstelle in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden, Bsp.: *Dünnebier*, *Hanns*, Zum Begriff des Verfahrens, in: Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag, Hrsg.: Helwig Hassenpflug, Berlin/New York 1980, S. 27 (zit.: *Dünnebier*, Schäfer-FS).

Monographien, d.h. Dissertationen oder Habilitationen sind wie folgt ins Literaturverzeichnis aufzunehmen, Bsp.: *Geilen*, *Gerd*, Einwilligung und ärztliche Aufklärungspflicht, Bielefeld, zugl. Habil-Schr., 1963 (zit.: *Geilen*, Einwilligung und ärztliche Aufklärungspflicht).

Urteilsanmerkungen sind wie folgt ins Literaturverzeichnis aufzunehmen, Bsp.: *Roxin*, *Claus*, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 02.11.2005 – 2 StR 237/05, StV 2006, 235 – 237.

Inhaltsverzeichnis

Einem 1. Teil muss stets ein 2. Teil folgen; einem A. stets ein B.; etc.

Bsp.:

1. Teil….....1
A. ……1
I. ……2
1. …… 4
a) ..……5
aa) ……...6
bb) ……...7
b) ……8
2. ...…….. 9
II. ..……10
B. ……11
2. Teil ….....12

Gutachten

Der Gutachtenstil ist grundsätzlich zu beachten und eine zutreffende Schwerpunktbildung zu setzen.

Unterschrift

Die Hausarbeit wird nur bewertet, wenn diese von Ihnen unterschrieben wird!

II. Layout

Soweit Anweisungen zum Layout bestehen, sind diese zu beachten. Ansonsten wird folgendes Layout vorgeschlagen:

- Links 1/3 Korrekturrand
- 1,5-zeiliger Abstand
- Schriftgröße 12
- Schriftart Arial oder Times New Roman
- Blocksatz, Silbentrennung,
- Paginierung (Sachverhalt, Literaturverzeichnis, Inhaltsverzeichnis, ggf. Abkürzungsverzeichnis werden mit *römischen* Zahlen nummeriert, die Seiten des Gutachtens werden mit *arabischen* Zahlen nummeriert)
- Auf dem Titelblatt keine Seitenzahl; die Seite wird jedoch mitgezählt

III. Fußnoten

Vornamen, Erscheinungsort und -jahr sowie Aufsatztitel sind entbehrlich. Die Fußnoten beginnen mit Großbuchstaben und enden mit einem Punkt.

Im Einzelnen:

Kommentare: Nach Paragraph und Randnummer (Bsp.: *Fischer*, § 223 Rn. 1); bei Gemeinschaftskommentaren muss der jeweilige Bearbeiter kenntlich gemacht werden (Bsp.: Schönke/Schröder – *Bearbeiter*, § 223 Rn. 1; oder *Bearbeiter* in Schönke/Schröder, § 223 Rn. 1)

Lehrbücher: Zitierweise nach Kapitel/Paragraph und/oder Randnummer, Bsp.: *Wessels*/*Hillenkamp*, BT/2, Rn. 892.

Monographien: Name, Titel und Seitenangabe, Bsp.: *Roxin*, Täterschaft, S. 255.

Aufsätze: Name des Verfassers, Abkürzung der Zeitschrift, Jahrgang, Seite (Anfangsseite und die Seite, auf die konkret Bezug genommen wird, Bsp.: *Sickor*, Jura 2008, 14, 16)

Festschriften: Angabe der Festschrift neben Angabe des Autors erforderlich, Bsp.: *Dünnebier*, Schäfer-FS, S. 27 f.)

Rechtsprechung: „Amtliche“ Entscheidungssammlungen sind – soweit Entscheidung in einer solchen enthalten ist – zu zitieren, Bsp.: BGHSt 43, 112 (ggf. auch Randnummer, nicht aber Aktenzeichen und Zeitpunkt der Entscheidung); Zitierung unterschiedlicher Fundstellen derselben Entscheidung sind zu vermeiden; ist die gesuchte Entscheidung in mehreren Zeitschriften abgedruckt, dann genügt der Hinweis auf eine Zeitschrift, Bsp.: BGH NStZ-RR 2001, 103). Beachte: nach Gerichtsbezeichnung kein Komma setzen.

Urteilsanmerkungen: Zitierweise wie Aufsätzen.

Auf die in den Fußnoten abgekürzten Zitierweisen ist – wie oben bereits gesagt – im Literaturverzeichnis hinzuweisen.

Wenn sich ein Zitat auf mehrere Randnummern oder Seiten erstreckt, dann ist dies mit „ff.“ zu kennzeichnen. Dieses Zeichen gilt für mindestens zwei weitere „fortfolgende“ Seiten bzw. Randnummern. Wenn sich das Zitat nur auf eine weitere Seite oder Randnummer bezieht, dann wird dies mit „f.“ hinter der entsprechenden Seite oder Randnummer gekennzeichnet (Bsp.: S. 133 ff.; Rn. 24 ff. oder S. 177 f.; S. 8 f.).

Hinsichtlich der Reihenfolge innerhalb der Fußnoten gilt folgendes: Zunächst ist die Rechtsprechung, dann die Literatur zu zitieren. Innerhalb der Rechtsprechung ist immer mit dem höherrangigen Gericht zu beginnen. Bei zwei Entscheidungen desselben Gerichts immer die ältere zuerst zitieren. Innerhalb der Literatur gilt folgende Reihenfolge: Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Aufsätze, Anmerkungen.

IV. Auswertung an Literatur

Erwartet wird die Auswertung aller gängigen Lehrbücher und Kommentare; die neuesten Auflagen sollten verwendet werden; sie sind grundsätzlich zugänglich.

Die Kennzeichnung von Textpassagen mit Fußnoten ist immer dann erforderlich, wenn fremde Standpunkte wiedergegeben und/oder fremde Gedanken übernommen werden. Wenn z.B. ein Satz lautet: „Nach der Rechtsprechung enthält § 211 StGB strafbegründende und nicht strafschärfende Merkmale.“, sind die maßgeblichen Entscheidungen in einer Fußnote anzugeben. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Literaturansicht durch entsprechende Angaben in der Fußnote kenntlich gemacht wird. Wenn eine Ansicht mit nur einer Fundstelle belegt wird, diese Fundstelle aber weitere Belege beinhaltet, dann kann dies in der Fußnote durch den Zusatz: „mit weiteren Nachweisen“, abgekürzt „m.w.N.“, kenntlich gemacht werden.

Wörtliche Zitate sind nach Möglichkeit zu vermeiden; allenfalls wenn es sich um eine charakteristische Formulierung handelt oder bei indirekter Rede der spezifische Aussagegehalt verloren ginge, sollte auf wörtliche Zitate zurückgegriffen werden.

Bei Darstellung von Ansichten und Argumenten in indirekter Rede muss auf die Verwendung des Konjunktivs geachtet werden. Ansonsten sollten eigene Formulierungen benutzt werden

.

Keine „Blindzitate“ verwenden; Angaben bzgl. Literatur und Rechtsprechung müssen vom Verfasser überprüft werden. Fundstellen können sich bei Neuauflagen von Lehrbüchern und Kommentaren ändern. Auch Verfasser können sich bei Großkommentaren, wie z.B. dem Leipziger Kommentar, bei Neuauflagen ändern.